



Wöchentliche Höchstarbeitszeiten für Arbeitnehmer/innen

Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 10 Stunden betragen und muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Pausen sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Die gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeiten betragen 45 Stunden/Woche für Arbeitnehmer/innen in industriellen Betrieben und 48 Stunden/Woche für alle anderen Arbeitnehmer/innen.

Folgende Höchstarbeitszeiten wurden gesamtarbeitsvertraglich vereinbart

Gewerbe/Industrie	Std./Woche	Diverses
Autogewerbe	44	
Bäcker- und Konditorgewerbe	42	
Baumeister-, Verkehrswegbauer-, Steinmetz- u. Pflasterergewerbe	43	Jahresdurchschnitt
Coiffeurgewerbe	44.5	
Detailhandelsgewerbe	44	
Elektro-, Elektronik- und Radio-TV-Gewerbe	43	
Gärtner- und Floristengewerbe	43	Jahresdurchschnitt
Gastronomie	44	
Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe	44	
Gewerbliche Industrie	43.5	
Gipsergewerbe	44	Jahresdurchschnitt
Grafisches Gewerbe	42.5	
Ofenbauer- u. Plattenlegergewerbe	43	Jahresdurchschnitt
Haustechnik- und Spenglergewerbe	43.5	
Hauswirtschaftliche Berufe	45	Präsenzzeit inkl. Essenszeiten 10 ½ Stunden/Tag
Informatikgewerbe	42.5	
Innendekorations- u. Bodenlegergewerbe	43	
Landwirtschaftliche(r) Angestellte(r)	48	LBV bzw max. 55 Std. / Woche
Malergewerbe	42.5	
Metallgewerbe	43	
Metallindustrie	40	
Schreinergewerbe	42	
Transportgewerbe	46	
Zimmermeister- u. Dachdeckergewerbe	44.5	Jahresdurchschnitt
Textilreinigungsgewerbe	44	

Der Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse (Einführungskurse) gilt als Arbeitszeit. Ein Schul- oder Kurstag mit 8 Lektionen gilt als ganzer, ein solcher mit 4 Lektionen als halber Arbeitstag.